

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-SanD) Sanitätsdienst

Revision: 01

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von MKT Krankentransport Schmitt / Obermeier oHG, der Bäuерle & Co Ambulanz oHG und Ambulanz Rosenheim Krankentransport/Rettungsdienst GmbH (im Folgenden „Dienstleister“ genannt) gegenüber Veranstalter erbrachten Sanitätsdiensten.

§ 2 Leistungsumfang

1. Die Betreuung einer Veranstaltung durch den Dienstleister im Rahmen eines Sanitätsdienstes umfasst alle erforderlichen Maßnahmen zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer mit dem im Angebot aufgeführten und vom Veranstalter angeforderten Personal und Einsatzmittel.
2. Die rettungsdienstliche Versorgung wird auf Grundlage des BayRdG durch den regulären Rettungsdienst geleistet / sichergestellt, dessen Kosten nicht in der Vergütung gemäß § 6 enthalten sind.
3. Das gestellte Personal des Dienstleisters verbleibt während der gesamten Veranstaltung auf dem Gelände des Veranstalters.

§ 3 Gefahrenanalyse und Geschäftsgrundlage

1. Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch die genehmigende Behörde. Liegt kein Bescheid einer Behörde vor, obliegt die Bemessung der einzusetzenden Kräfte dem Veranstalter. Der Dienstleister steht dabei beratend zur Seite. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefahren-Faktoren sind die maximal zulässige und die erwartete Besucherzahl, die örtlichen Gegebenheiten, die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten, polizeiliche und sonstige Erkenntnisse sowie Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.
2. Der Dienstleister ist über besondere Vorschriften für die Sanitätsdienste, z.B. bei Motorsport- und Reitsportveranstaltungen, in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Pflichten und Aufgaben des Dienstleisters

1. Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt der Dienstleister erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätspersonal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Leitungs- und Führungskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge entsprechend § 2 zur Verfügung.
2. Der Dienstleister verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.
3. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt der Dienstleister erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Alternativ kann durch den Veranstalter ein geeignetes eigenes Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt werden. Falls die Größe der Veranstaltung und die Zahl der eingesetzten Kräfte es erfordert, stellt der Dienstleister darüber hinaus einen Einsatzleiter / eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätsdienstes, der / die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung zur Verfügung steht. Andernfalls wird der Dienstleister dem Veranstalter durch die vor Ort eingesetzten Kräfte einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung benennen und für dessen ständige Erreichbarkeit sorgen.
4. Zur Erfüllung des Vertrags kann der Dienstleister im Bedarf Subunternehmen außerhalb der Firmengruppe heranziehen.
5. Darüber hinaus ist der Dienstleister nicht verantwortlich für Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für:
 - die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht und Rettungswegen
 - die Zugangsregelung und -kontrolle
 - Maßnahmen gegen Brandgefahr
 - die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben

§ 5 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, spätestens vor deren Beginn, dem Dienstleister folgende Informationen bekannt zu geben:
 - die genaue Art der Veranstaltung sowie deren zeitlichen Rahmen;
 - die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll; sofern vorhanden, ist dem Dienstleister ein behördlich genehmigter Lage- / Stellplan zu überlassen;
 - die für diese Örtlichkeit maximal zugelassene Besucher- und / oder Teilnehmerzahl
 - die tatsächlich erwartete Besucher- und / oder Teilnehmerzahl, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstigen zu erwartenden Vorkommnissen
 - evtl. erwartete prominente Persönlichkeiten
 - den genauen Programmablauf und Zeitplan
 - den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners des Veranstalters für die Mitarbeiter des Dienstleisters
 - Stell-/Parkplatz für die Dienstfahrzeuge
 - die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung
 - geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege
 - möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen
 - die Möglichkeit einer Verpflegung der Einsatzkräfte des Dienstleisters während der Veranstaltung.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-SanD) Sanitätsdienst

Revision: 01

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der unter Abs. 1 und 2 genannten Punkte unverzüglich dem Dienstleister mitzuteilen.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet die nach der Einsatzkonzeption notwendigen Räumlichkeiten wie Räume für Unfallhilfsstellen/Erste Hilfe Räume, Sanitätswachen, Kindersammelstellen, Stromanschluss für die Einheiten etc. und die Flächen für Einsatzfahrzeuge und Einsatzmaterial in unmittelbarer Nähe/einsatztaktischer Stelle kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
4. Bei wesentlichen Änderungen oder einer weitergehenden Forderung der Genehmigungsbehörde ist der Dienstleister berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter diese zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 6 Haftung

1. Der Dienstleister wird von jeglicher Haftung für Schäden freigestellt, die auf eine medizinische/sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass der Veranstalter dem Dienstleister wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach § 5 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter den Dienstleister auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei, soweit diese auf die unvollständigen Angaben zurückzuführen sind.

§ 6 Kosten und Vergütung

1. Für die Durchführung des Sanitätsdienstes wird dem Veranstalter der jeweils gültige Stundensatz für das eingesetzte Personal, sowie die bereitgestellten Einsatzfahrzeuge in Rechnung gestellt. Maßgeblich für die Berechnung der Kosten ist die tatsächliche Einsatzdauer. Für die Bereitstellung des Einsatzmaterials werden keine zusätzlichen Kosten erhoben.
2. Diese Vergütung deckt alle Leistungen des Dienstleisters ab, die sich aus dieser Vereinbarung gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung des Sanitätsdienstes nach § 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung erforderlich werden.
3. Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen. Die Vereinbarung zwischen dem Dienstleister und dem Veranstalter über eine Vergütung wird davon nicht berührt.
4. Bei schriftlicher Stornierung des Auftrages sind folgende Kosten durch den Veranstalter zu tragen:
 - bis zu 20 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn kostenlos
 - bis zu 10 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn 50 % der vereinbarten Gesamtvergütung
 - weniger als 10 Werktagen 100 % der vereinbarten Gesamtvergütung

§ 7 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

1. Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, sowie alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.
2. Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann der Dienstleister von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen jederzeit zurücktreten. Diese Entscheidung ist dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.
3. Sollte ein Sanitätsdienst aus Gründen, welcher der Dienstleister nicht beeinflussen kann, nicht gestellt werden können, werden dem Veranstalter keine Kosten in Rechnung gestellt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Dienstleisters beruhen.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, werden dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
2. Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.
3. Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrere Vereinbarungen zwischen den Parteien zu unterschiedlichen Auffassungen kommt.

